

Aktenzeichen: 4 AZR 315/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 24. August 1983
- 4 AZR 315/83 -

I. Arbeitsgericht Siegen Urteil vom 24. März 1981
- 3 Ca 574/80 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 3. Februar 1983
- 4 Sa 981/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von BAföG-Sachbearbeiterin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b
(BAföG-Sachbearbeiterin)

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. 4 AZR 302/83)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 315/83

4 Sa 981/81 Hamm

Verkündet am
24. August 1983

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Februar 1983 - 4 Sa 981/81 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

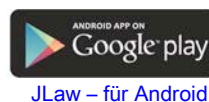
Tatbestand:

Die Klägerin ist seit 1. Oktober 1975 bei dem Beklagten beschäftigt und wird als Sachbearbeiterin in der Abteilung Ausbildungsförderung eingesetzt. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 29. September 1975 haben die Parteien vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) und den diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung richtet. Die Klägerin erhält seit 1. Oktober 1976 Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Die Klägerin bearbeitet alle Förderungsfälle der ihr zugeteilten Buchstabenrate einschließlich der Darlehnsmeldungen und etwaiger Rückforderungen, soweit sie nicht dem Abteilungsleiter, dessen Vertreter oder dem Hauptsachbearbeiter vorbehalten sind.

Nach einem vom Landesamt für Ausbildungsförderung in Nordrhein-Westfalen unter dem 20. April 1979 erstellten Rechtsgutachten gliedert sich die Sachbearbeitertätigkeit der Klägerin in folgende Einzeltätigkeiten mit folgenden Anteilen an der Gesamtarbeitszeit:

- | | |
|--|------------|
| 1.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung aufgrund Einkommensteuerbescheid, Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich/Verdienstbescheinigung... | 10,78 v.H. |
| 2.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung aufgrund Rentenbescheid... | 6,27 v.H. |
| 3.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung aufgrund von Einkommen nach § 21,3 und/oder der Einkommensverordnung... | 15,92 v.H. |



- 3 -

4.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden nach § 22 BAföG	4,82 v.H.
5.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Einkommensanrechnung nach § 24 Abs. 2 u. 3 BAföG	9,57 v.H.
6.) Antrag auf Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung von Zusatzleistungen in Härtefällen nach § 14 a BAföG	28,31 v.H.
7.) Antrag auf Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 S. 1 BAföG	0,14 v.H.
8.) Antrag auf Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 S. 2 BAföG	0,07 v.H.
9.) Antrag auf Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3 BAföG	2,47 v.H.
10.) Antrag auf Ausbildungsförderung nach Überschreitung der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG	--- ---
11.) Antrag auf Ausbildungsförderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 BAföG	0,89 v.H.
12.) Antrag auf Ausbildungsförderung von heimatlosen Ausländern bzw. Asylberechtigten gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BAföG	0,32 v.H.
13.) Antrag auf Ausbildungsförderung von EWG-Ausländern gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 sowie von	

- 4 -



- 4 -

anderen Ausländern gem. § 8 Abs. 2 BAföG	1,41 v.H.
14.) Antrag auf Ausbildungsförderung unter Zuerkennung eines Härtefreibetrages nach § 25 Abs. 6 BAföG	3,45 v.H.
15.) Antrag auf Ausbildungsförderung und Vorausleistung nach § 36 BAföG mit Anspruchsüberleitung nach § 37	0,19 v.H.
16.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Vermögensanrechnung nach § 26 und § 30 BAföG	0,71 v.H.
17.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Überleitung von öffentlich rechtlichen Leistungsansprüchen nach § 38 BAföG	0,85 v.H.
18.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Vorlage der Eigenschaftsbescheinigung nach § 48 Abs. 1 BAföG	2,49 v.H.
19.) Antrag auf Ausbildungsförderung unter Verlängerung der Vorlagefrist gemäß § 48 Abs. 2 BAföG	0,21 v.H.
20.) Rückforderungsbescheide gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1-3 BAföG	4,32 v.H.
21.) Rückforderungsbescheide gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG	0,75 v.H.
22.) Bescheid über Ersatzpflicht gem. § 47 a BAföG	--- ---
23.) Antrag auf Ausbildungsförderung bei familienunabhängiger Förderung gem. § 11 Abs. 3 BAföG	1,92 v.H.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

24.) Antrag auf Ausbildungsförderung mit Verdoppelung der Freibeträge gem. § 25 a BAföG	0,54 v.H.
25.) Abhilfeprüfung im Widerspruchsverfahren	<u>3,59 v.H.</u>
zusammen	99,99 v.H.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1978 hat die Klägerin von dem Beklagten erfolglos Vergütung nach VergGr. V b BAT verlangt.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie benötige für ihre Tätigkeit gründliche und umfassende Fachkenntnisse und erbringe überwiegend selbständige Leistungen. Da sie sich drei Jahre bewährt habe, könne sie jedenfalls ab 1. Oktober 1978 Vergütung nach VergGr. V b Fallgruppe 1 c BAT beanspruchen.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

das beklagte Studentenwerk zu verurteilen, die Tätigkeit der Klägerin ab 1. Dezember 1977 nach der VergGr. V b BAT zu vergüten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, der Klägerin ständen für ihre Tätigkeit umfangreiche Hilfsmittel zur Verfügung. Bei der Sachbearbeitertätigkeit der Klägerin handele es sich um eine ständig wiederkehrende und im wesentlichen gleichbleibende Tätigkeit. Umfassende Fachkenntnisse benötige die Klägerin für ihre Tätigkeit nicht.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und unter Klageabweisung im übrigen festgestellt, daß das beklagte Studentenwerk verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. April 1979 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Beklagte weiterhin, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage – soweit sie in der Revisionsinstanz noch anhängig ist – mit einer revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Begründung stattgegeben. Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin ab 1. April 1979 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu gewähren.

Auf das Arbeitsverhältnis sind kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Vorschriften des BAT anwendbar. Danach hängt die Klageforderung davon ab, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Tätigkeitsmerkmale der von der Klägerin beanspruchten VergGr. V b BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist als Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG Urteil vom 26. November 1980 – 4 AZR 809/78 –, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Von diesem Rechtsbegriff ausgehend nimmt das Landesarbeitsgericht für die gesamte Tätigkeit der Klägerin einen einzigen großen Arbeitsvorgang an. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist zweifelhaft und wird jedenfalls von den von ihm getroffenen Feststellungen nicht getragen. Dem Landesarbeitsgericht ist allerdings darin zuzustimmen, daß die Auffassung des Beklagten und des Gutachters des Lan-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

desamtes für Ausbildungsförderung, die Tätigkeit der Klägerin sei - je nach Art der bei den Förderungsanträgen zugrunde zu legenden Vorschriften des BAföG - in 25 Arbeitsvorgänge zu gliedern, fehlerhaft ist. Die rechtlichen Anspruchsgrundlagen, von denen ein Verwaltungsangestellter bei seiner Tätigkeit auszugehen hat, sind keine Voraussetzung für die Einteilung von Arbeitsvorgängen im tariflichen Sinne.

Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, welchen Arbeitsergebnissen die Tätigkeit eines Angestellten dient. Hierbei sind alle Einzeltätigkeiten eines Angestellten, die zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führen (z. B. Verwaltung des Schreibmaterials einer Behörde) zusammenzufassen, wobei insbesondere auch die Zusammenhangstätigkeiten zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu BAG Urteil vom 16. August 1966 - 1 AZR 366/65 -, AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT). Diese zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeiten müssen von anderen Tätigkeiten nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sein. Ist dies unter Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nicht möglich, sind weitere Tätigkeiten des Angestellten unter dem Gesichtspunkt eines anderen Arbeitsergebnisses (z. B. nicht nur Verwaltung des Schreibmaterials einer Behörde, sondern Verwaltung des gesamten Materialbedarfs) einzubeziehen und dann zu prüfen, ob nunmehr diese Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sind. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß tariflich verschieden zu bewertende Tätigkeiten keinen einheitlichen Arbeitsvorgang bilden können, sofern sie nur tatsächlich trennbar sind (vgl. BAG Urteil vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die Arbeitsergebnisse der Tätigkeit der Klägerin im tariflichen Sinne berücksichtigt das Gutachten des Landesamtes für Ausbildungsförderung nicht. Schon des-



- 8 -

halb gelangt es zu einer fehlerhaften Aufgliederung der Tätigkeit der Klägerin in 25 Arbeitsvorgänge. Aber auch das Landesarbeitsgericht geht auf die von der Klägerin bei ihrer Tätigkeit zu erzielenden Arbeitsergebnisse nicht näher ein. Dies hinderte den Senat nicht, die Arbeitsvorgänge der Klägerin selbst festzulegen (vgl. BAG 30, 229, 233 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die von dem Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen jedoch hierzu nicht aus. Es spricht zwar viel dafür, daß die Tätigkeit der Klägerin sich in die Arbeitsvorgänge "unterschriftsreife Bearbeitung von Förderungsanträgen", "Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden", gegebenenfalls auch in sonstige vorbereitende Tätigkeiten oder beratende Tätigkeiten für Antragsteller, die nicht zu ihrer Buchstabengruppe gehören, aufgliedern läßt. Eine abschließende Beurteilung ist dem Senat jedoch nicht möglich, da nähere Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu den Arbeitsergebnissen der Klägerin, insbesondere zu ihrer Beratungstätigkeit und zur Abgrenzung ihrer Aufgaben zu den Aufgaben ihrer Vorgesetzten und insoweit auch zur Verwaltungsübung, fehlen.

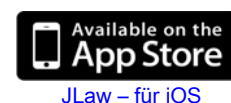
Gleichwohl bedarf es nicht der Zurückverweisung des Rechtsstreits, damit das Landesarbeitsgericht die erforderlichen Feststellungen zu den Arbeitsvorgängen treffen kann. Denn das angefochtene Urteil hat - ausgehend von einem einzigen großen Arbeitsvorgang - die gesamte Tätigkeit der Klägerin bewertet und in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise für die gesamte Tätigkeit der Klägerin die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der von der Klägerin beanspruchten VergGr. V b BAT bejaht. Da somit alle denkbaren Arbeitsvorgänge die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT erfüllen, kommt es auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nicht mehr an.

Für die Eingruppierung der Klägerin sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



VergGr. V b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1 a der VergGr. VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

VergGr. V b Fallgruppe 1 c

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,

nach dreijähriger Bewährung in VergGr. V c Fallgruppe 1 a.

VergGr. V c Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses.

- 10 -

ses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderungen nicht erfüllen).

Das Landesarbeitsgericht bejaht zunächst rechtsfehlerfrei, daß die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe V c Fallgruppe 1 a BAT erfüllt. Danach sind für die Tätigkeit des Angestellten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erforderlich. "Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" erfordern gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d. h. der Quantität nach (BAG Urteil vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hierbei verstehen die Tarifvertragsparteien unter gründlichen Fachkenntnissen "nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises" (Klammerzusatz zur VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT). Von diesen Rechtsbegriffen geht das Landesarbeitsgericht ausdrücklich aus. Das Landesarbeitsgericht führt dann weiter aus, die Tätigkeit der Klägerin erfordere insbesondere Kenntnisse des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, einer Reihe von Bestimmungen des BGB, des Steuerrechts, des Arbeitsförderungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, des Berufsbildungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz allein reiche für die Bearbeitung der anfallenden Anträge nicht aus. Die Ausbildungsförderung habe viele Seiten. Denkbar sei z. B., daß auch Regelungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in Rede stünden. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht die Erforderlichkeit gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse bejahen. Die subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu diesen unbestimmten Rechtsbegriffen sind vom Revisionsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

richt nur daraufhin überprüfbar, ob die Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff ("Subsumtion") Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt, ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist und ob das Landesarbeitsgericht den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff bei der Subsumtion des Sachverhalts wieder aufgegeben hat (BAG 32, 203, 206 f. = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich und werden auch von dem Beklagten nicht gerügt. Im übrigen konnte sich das Landesarbeitsgericht auf eine pauschale Überprüfung dieses Tätigkeitsmerkmals beschränken, da die maßgebenden Tatsachen unstreitig sind und der Beklagte das Erfordernis gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse für die Tätigkeit der Klägerin nicht in Abrede stellt (vgl. BAG 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

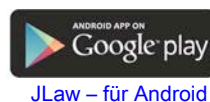
Das Landesarbeitsgericht hat ferner rechtsfehlerfrei angenommen, daß die gesamte Tätigkeit der Klägerin selbständige Leistungen erfordert. Es geht hierbei von dem zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, selbständige Leistungen verlangten eine Gedankenarbeit, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung mit eigener Entscheidung enthält. Es müsse sich um das selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses handeln, wobei eine eigene geistige Initiative zu fordern sei. Eine leichte geistige Arbeit genüge nicht. Damit legt das Landesarbeitsgericht tarifgerecht die Klammerdefinition zur VergGr. V c Fallgruppe 1 a BAT zugrunde.

Sodann legt das Landesarbeitsgericht im einzelnen dar, aus welchen Gründen bei den verschiedenen Tätigkeiten der Klägerin selbständige Leistungen einzusetzen sind. Abschließend führt das Landesarbeitsgericht aus, die Klägerin könne nicht einfach die auf den Formularen eingetragenen Angaben der Antragsteller übernehmen. Sie müsse das Ergebnis jeweils selbständig erarbeiten und dabei eine eigene nicht



nur leichte geistige Initiative ergreifen. Ihre Tätigkeit sei keineswegs schematisch. Die eigene Gedankenarbeit stehe im Vordergrund. Für sie werde jeweils eine eigene Entscheidung hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses verlangt. Rückfragen seien erforderlich. Zweifel müsse die Klägerin beseitigen. Die Verschiedenheit der Fälle und ihrer Probleme bedingten ein immer wieder neues Einarbeiten in komplizierte Sachverhalte. Die einzelnen Anträge mit ihrer speziellen Problematik verlangten ständig neue gedankliche Leistungen. Diese Subsumtion des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat auch alle wesentlichen Umstände des Falles berücksichtigt. Seine Schlußfolgerungen sind einleuchtend und naheliegend. Auf seine Hilfsbegründung, daß die Klägerin auch dann, wenn man entsprechend dem Gutachten des Landesamtes für Ausbildungsförderung die Tätigkeit der Klägerin in 25 Arbeitsvorgänge aufgliedere, überwiegend selbständige Leistungen erbringe, kommt es daher nicht mehr an.

Das Landesarbeitsgericht verneint jedoch in seinen weiteren Ausführungen rechtsfehlerfrei, daß die Klägerin mit ihrer Tätigkeit auch das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" erfüllt. Es geht hierbei von dem zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, gründliche, umfassende Fachkenntnisse erforderten, gemessen an den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der niedrigeren Vergütungsgruppen, eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und der Breite nach. Damit schließt sich das Landesarbeitsgericht tarifgerecht an die Klammerdefinition zur VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT an. Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht führt aus, das Arbeitsgebiet der Klägerin sei auf die Ausbildungsförderung beschränkt. Wenn hier auch die verschiedensten Fälle auftauchten, so seien sie doch immer



dem BaföG zugewandt. Sie gehörten zu den verschiedenen Seiten dieses Gesetzes. Die Klägerin werde regelmäßig mit der Kenntnis der Vorschriften selbst auskommen. Vertiefte Kenntnisse, die etwa durch Überlegungen im Rahmen einer kontroversen Literatur und Rechtsprechung gekennzeichnet seien, benötige sie nicht. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht das Erfordernis gründlicher, umfassender Fachkenntnisse für die Tätigkeit der Klägerin verneinen. Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind insoweit nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Subsumtion auch hier alle wesentlichen Umstände des Falles berücksichtigt.

Das Landesarbeitsgericht hat aber mit Recht bejaht, daß die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1 c BAT erfüllt, da sie sich in VergGr. V c Fallgruppe 1 a BAT drei Jahre bewährt hatte. Da die Klägerin unstreitig seit mindestens 1. April 1976 die Sachbearbeitertätigkeit bei der Ausbildungsförderung ausübt, war die dreijährige Bewährungszeit spätestens am 31. März 1979 abgelaufen, so daß sie ab 1. April 1979 Vergütung nach VergGr. V b Fallgruppe 1 c BAT verlangen kann. Der Beklagte hat die Bewährung der Klägerin nicht bestritten. Das Landesarbeitsgericht hat daher der Klage für die Zeit ab 1. April 1979 mit Recht stattgegeben.

Die Einwendungen der Revision sind unbegründet. Das Gutachten des Landesamtes für Ausbildungsförderung ist nicht verwertbar, soweit es in fehlerhafter Weise die Tätigkeit der Klägerin in 25 Arbeitsvorgänge gliedert. Soweit das Gutachten der Klägerin nur für 38,47 % ihrer Tätigkeit selbständige Leistungen zubilligt, scheint es von einem unzutreffenden Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen auszugehen und auch den Begriff der Zusammenhangstätigkeiten verkannt zu haben. Jedenfalls hat das Landesarbeitsgericht überzeugend begründet, daß die Klägerin während ihrer gesamten Tätigkeit selbständige Leistungen erbringt.

Die Angriffe der Revision gegen die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts sind unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht seinen Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Klägerin die Sache ihrem Vorgesetzten zur weiteren Bearbeitung vorlegt. Auch insoweit liegt es nahe, daß die Klägerin zumindest eigene Entschließungen unter Entwicklung geistiger Initiative darüber zu treffen hat, welche ihre Kompetenz überschreitenden Fragen von Vorgesetzten zu beurteilen seien.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte den Beklagten rechtzeitig auf die Annahme eines einzigen großen Arbeitsvorgangs hinweisen müssen, ist unerheblich, da hinsichtlich der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse ohnehin die gesamte Tätigkeit der Klägerin zu bewerten war (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT) und hinsichtlich der selbständigen Leistungen das Landesarbeitsgericht für die gesamte Tätigkeit der Klägerin diese Anforderung bejaht.

Der Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Scheerer

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)